



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Eingegangen
26. SEP. 2007
v. d. Behrens u. Böhle
Rechtsanwältinnen

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 13587 Berlin

Datum: 21.09.2007 - dö

Gesch.-Z.: 5244504 - 346

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. [REDACTED] in Port-Au-Prince / Haiti

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
v.d.Behrens, Böhle
Karl-Marx-Str. 30
12043 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
4. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Haiti abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Begründung:

Die Antragstellerin, haitianische Staatsangehörige, reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED] ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung des Asylantrages gab die Ausländerin in ihrer persönlichen Anhörung am 07.03.2007 und am 15.03.2007 im Wesentlichen an, dass sie die Partei von Aristide „Fanmi Lavalas“ unterstützt und an Demonstrationen teilgenommen habe. Am 19.02.2005 sei sie von ehemaligen Militärs angehalten und durchsucht worden; dabei sei sie namentlich identifiziert und aufgrund von mitgeführten Papieren als Anhängerin von Aristide erkannt worden. Zudem habe man sie als Tochter eines in die USA emigrierten ehemaligen Polizisten erkannt. Sie sei bis nach Hause verfolgt worden, um ihren Wohnort festzustellen. Zwei Tage später, am 21.02.2005, sei die Antragstellerin in die Dominikanische Republik geflüchtet, weil sie Angst gehabt habe, gekidnappt oder getötet werden zu können. Dort habe sie in einem Klinikum für religiöse Leute mitgeholfen gegen Kost und Logis. Viermal sei die Antragstellerin dann noch nach Haiti zurückgekehrt, zuletzt am 11.06.2006. Am 18.08.2006 habe sie an einer Fete mit Gesinnungsgenossen teilgenommen und sei dann allein zu Fuß nach Hause gegangen. Unterwegs sei sie von vier Männern in einem Pick-Up angehalten und ins Fahrzeug genötigt worden. Sie sei wegen ihrer politischen Aktivitäten befragt und bedroht worden. Sie sei nach Namen von anderen Unterstützern gefragt worden, die sie aber nicht preisgegeben habe. Zwei Stunden lang sei Druck auf sie ausgeübt worden, die politischen Aktivitäten zu unterlassen; während dessen sei sie mit der Waffe bedroht worden. Ihr sei auch gesagt worden, man wisse, dass sie jetzt in der Dominikanischen Republik wohne. Schließlich sei sie von allen vier Männern vergewaltigt worden. Sie habe sich nach Hause geschleppt, jedoch nicht von der Vergewaltigung berichtet und auch keine Anzeige erstattet, da sie auch deswegen bedroht worden sei. Am 21.08.2006 sei sie in die Dominikanische Republik zurückgekehrt, habe sich jedoch auch dort verfolgt gefühlt. Sie habe eine deutsche Freundin gebeten, sie einzuladen, damit sie in Deutschland Abstand gewinnen könne. Nach zwei Monaten habe sie zu Hause angerufen und gefragt, wie die Situation sei. Ihre Mutter habe ihr gesagt, dass sie vielleicht nach Hause kommen könnte, da es einen neuen Präsidenten gäbe. Drei Tage später habe sie erneut angerufen. Ihre Mutter habe gesagt, es sei überall durchsucht worden, auch bei ihr zu Hause. Es sei gefragt worden, ob sie immer noch in der Dominikanischen Republik sei. Außerdem sei gesagt worden, jetzt hätten sie einen neuen Präsidenten und es gäbe keine Notwendigkeit mehr, die Leute zu ertragen, die für Aristide seien. Ihrer Mutter sei gedroht worden, dass sie die Antragstellerin das nächste Mal töten würden. Daraufhin habe sie eigentlich nach Spanien weiterreisen wollen, was jedoch wegen des nicht mehr gültigen Visums nicht möglich war. Darum habe sie jetzt Asyl beantragt.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung wurde am 22.03.2007 eine Anfrage ans Auswärtige Amt gerichtet.

Hinsichtlich des Ergebnisses und der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Wegen ihrer politischen Aktivitäten für die „Fanmi Lavalas“ droht der Antragstellerin keine politische Verfolgung.

Unterstützer der Partei „Fanmi Lavalas“ werden von der gegenwärtigen haitianischen Regierung nicht verfolgt. Die Partei ist mit mehreren Senatoren und Abgeordneten im aktuellen Parlament Haitis vertreten (vgl. eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.05.2007).

Auch die von der Verfahrensbevollmächtigten eingeführten Erkenntnisse können zu keiner anderen Einschätzung führen. Zwar kommt es weiterhin vereinzelt zu Festnahmen und ungeklärten Tötungen von Repräsentanten und auch Anhängern der „Fanmi Lavalas“, das mag jedoch auch

mit Ermittlungsmaßnahmen bzw. Rivalitäten wegen der illegalen Bandenkriminalität zu tun haben. Gemäß ai Jahresbericht 2006 wurden die meisten dieser Verbrechen von Banden verübt, die angeblich den früheren Präsidenten Jean-Bertrand Aristide unterstützten. Als im Februar (2005) ein Bandenführer getötet wurde, der Aristides Partei „Fanmi Lavalas“ nahe gestanden haben soll, nahm die Zahl der Bandenkriege ab.

Die Antragstellerin wurde trotz ihrer jahrelangen Unterstützung der Partei „Fanmi Lavalas“ zu keinem Zeitpunkt staatlicherseits beeinträchtigt. Insofern ist nicht ersichtlich, dass *ihr nun, da sich die Lage für Anhänger dieser Partei noch verbessert hat, staatliche Verfolgungsmaßnahmen drohen könnten.*

Der Antragstellerin droht auch keine dem Staat zurechenbare Drittverfolgung. Zwar räumt das Auswärtige Amt ein, dass der haitianische Staat bei Übergriffen jedweder Art nur eingeschränkt schutzfähig ist und dass die „Begleichung alter Rechnungen“ im Einzelfall nicht auszuschließen seien (eingeholte Auskunft, a.a.O.). Es ist jedoch nicht glaubhaft, dass die Antragstellerin gezielt durch die ehemaligen Militärs verfolgt wurde oder dass ihr das bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte.

Dass die Bedrohungen der Antragstellerin gegenüber sowie die Vergewaltigung - auch – eine „Begleichung alter Rechnungen“ wegen ihres früher als Polizist tätigen Vaters war, ist nach Einschätzung der Unterzeichnerin nicht überwiegend wahrscheinlich. Der Vater ist den eingereichten Unterlagen zufolge bereits im August 2003 letztmalig aus Haiti ausgeweist. Warum gerade die Antragstellerin als eines von neun Kindern drei Jahre nach der Emigration des Vaters für seine früheren Aktivitäten „büßen“ sollte, ist nicht nachvollziehbar. Zudem erklärt das Auswärtige Amt auch, dass das berufliche, politische oder persönliche Schicksal naher Familienangehöriger bei der Frage, ob eine nichtstaatliche Verfolgung durch ehemalige Militärs stattfindet, keinen Einfluss hat. Daraus ist zu schließen, dass die „Begleichung alter Rechnungen“ lediglich bei den direkt Betroffenen (hier demnach bei dem Vater) für möglich gehalten wird.

Ebensowenig ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin gezielt wegen ihrer politischen Aktivitäten bedroht und vergewaltigt worden ist. Sie will lediglich an Demonstrationen teilgenommen und sich mit Freunden ausgetauscht haben. Ein weitergehendes Engagement wurde nicht geltend gemacht, zumal sich die Antragstellerin ab Februar 2005 weitgehend in der Dominikanischen Republik aufgehalten hat und somit in Haiti gar nicht umfänglich politisch tätig sein konnte. Warum ihr gerade im August 2006 gedroht worden sein soll, nicht weiter für die Rückkehr von Aristide zu kämpfen, obwohl sie sich zu dem Zeitpunkt bereits seit 1 ½ Jahren im Ausland aufgehalten hat, ist nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich ihrer jeweiligen Motive, in die Dominikanische Republik zu flüchten, ergaben sich zudem Ungereimtheiten. So trug die Antragstellerin vor, wegen der Durchsuchung am 19.02.2005, als auch ihre Personalien festgestellt wurden, am 21.02. in die Dominikanische Republik geflüchtet zu sein, weil sie Angst gehabt habe, gekidnappt oder gar getötet zu werden. Laut ihres Reisepasses hat sie jedoch ein ab 15.02.2005 gültiges Visum für die Dominikanische Republik gehabt, dies also schon vor dem angeblich fluchtauslösenden Ereignisses beantragt. Ebenso verhält es sich mit der letzten Ausreise aus Haiti. Die fluchtauslösende Vergewaltigung soll am 18.08.2006

stattgefunden haben, das letzte Visum für die Dominikanische Republik war aber bereits gültig ab dem 16.08.2006. Die Ausreise stand demnach schon vor dem Ereignis fest.

Letztlich war all dies auch kein Grund für die Antragstellerin, hier Asyl zu beantragen. Nach eigenem Bekunden wollte sie nach ihrer Besuchsreise ursprünglich in ihr Heimatland bzw. in die Dominikanische Republik zurückkehren. Erst die telefonischen Mitteilungen ihrer Mutter, es sei nach ihr gesucht worden und es sei gedroht worden, sie das nächste Mal umzubringen, will sie dazu bewogen haben, um Schutz nachzusuchen. Dieses Vorbringen vermag indes nicht zu überzeugen. Vor Allem die angebliche Begründung „jetzt haben wir einen neuen Präsidenten und es gibt keine Notwendigkeit mehr, die Leute zu ertragen, die für Aristide sind“ (s.S. 5 des Protokolls vom 15.03.2007) ist nicht stimmig. Zum Einen war der „neue“ Präsident bereits seit Mai 2006 im Amt, zum Anderen hat sich die Lage für die Anhänger von Aristide nach den letzten Wahlen eher verbessert (s.o.), so dass der Zeitpunkt der behaupteten Bedrohung den Verdacht aufdrängt, verfahrensangepasst gewählt worden zu sein. Angesichts der vorherigen Feststellungen ist es auch nicht nachvollziehbar, dass plötzlich derart schwere Bedrohungen ausgesprochen werden sollten.

Da weder eine staatliche noch eine dem Staat zurechenbare Verfolgung glaubhaft gemacht wurde, musste der Asylantrag abgelehnt werden.

2.

Es besteht kein Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Be-

drohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Die glaubhaft geschilderte Vergewaltigung durch nichtstaatliche Akteure führt nicht zur Zuerkennung von Flüchtlingsschutz. Nach Überzeugung der Unterzeichnerin wurde die Antragstellerin zufällig Opfer dieses Verbrechens. Sie ist nicht als Zugehörige zu einer bestimmten sozialen Gruppe betroffen. Zwar gibt es in Haiti Gewalt gegen Frauen, die auch öffentlich zur Sprache kommt. So berichtet amnesty international in seinem Jahresbericht 2007: „Hunderte Frauen, die eine Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt überlebt hatten, verlangten am 01. September (2006) bei einem Protestzug durch Port-au-Prince von der Regierung geeignete Maßnahmen, Gewalt gegen Frauen jedweder Art ebenso wie ihre Diskriminierung zu unterbinden. Die Demonstrantinnen forderten auch alle illegalen bewaffneten Gruppen auf, Vergewaltigungen zu unterlassen.“

Die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe kann im Hinblick auf die Antragstellerin dennoch nicht erfolgen. Voraussetzung ist gem. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (Anerkennungs- oder Qualifikationsrichtlinie), dass die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass dies bei den Frauen aus Haiti der Fall ist. Außerdem müssen nahezu alle Frauen unterschiedslos mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht und betroffen sein. Auch davon ist nicht auszugehen.

Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegt demnach nicht vor und der Antrag auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz ist abzulehnen.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. Dieses Abschiebungsverbot gilt auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine konkret drohende Gefahr für Leib und Leben hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Dies betrifft vor Allem die behaupteten Todesdrohungen, von denen sie telefonisch erfahren haben will. Auch erneute Bedrohungen oder gar eine nochmalige Vergewaltigung droht der Antragstellerin nicht hinreichend konkret. Die allgemeinen gewalttätigen Auseinandersetzungen in Haiti betreffen alle Bewohner gleichermaßen und nicht nur allein die Antragstellerin.

4.

Die Abschiebungsandrohung ist nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen, weil die Ausländerin weder als Asylberechtigte anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt.

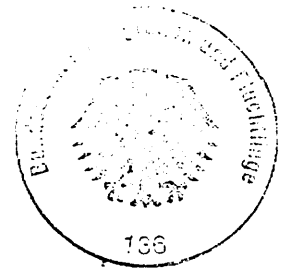
Die Ausreisefrist von einem Monat ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

5.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Dölz



Ausgefertigt am 25.09.2007 in Außenstelle Berlin

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.

Verwaltungsangestellte